



Satzungen für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen der FF Hahnbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Zweck der Auszeichnung / Stufen der Auszeichnung.....	3
§ 3	Beantragung des Ehrenzeichens	3
§ 4	Beschlussfassung über die Verleihung	4
§ 5	Verleihung der Auszeichnung.....	4
§ 8	Kosten	5
§ 9	Trageweise	5
§ 10	Aberkennung.....	5
§ 11	Inkrafttreten.....	6

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Hahnbach e.V. erlässt gemäß Beschluss der Vorstandschaft folgende Ehrenordnung zur Schaffung eines Ehrenzeichens für besonders verdiente Persönlichkeiten des Feuerwehrwesens:

§ 1 Präambel

- (1) Mit dem Ziel, besonders Verdiente Personen, aus gegeben Anlass zu ehren, hat der Verein Freiwillige Feuerwehr Hahnbach e.V. (im Folgenden kurz als FF Hahnbach bezeichnet) Auszeichnungen geschaffen.
- (2) Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im Folgenden genannten Auszeichnungen der FF Hahnbach gewürdigt werden.
- (3) Durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung zur Durchführung von Ehrungen kann kein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes hergeleitet werden und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

§ 2 Zweck der Auszeichnung / Stufen der Auszeichnung

- (1) Das Ehrenzeichen der FF Hahnbach kann, neben den aktiven und passiven Mitgliedern der FF Hahnbach, auch Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben sowie Einzelpersonen, welche sich um die FF Hahnbach verdient gemacht haben verliehen werden.

- (2) Ehrennadel

Die Ehrennadel der FF Hahnbach wird als einstufige Auszeichnung verliehen:

- Ehrennadel in Gold

Für die Ehrennadel werden eine Urkunde, eine Bandschnalle und ein Aufbewahrungsetui beigegeben.

§ 3 Beantragung des Ehrenzeichens

- (1) Für die Beantragung des Ehrenzeichens der FF Hahnbach ist ein schriftlicher Antrag (E-Mail zählt hier als schriftliche Form) an den Vorstand des Feuerwehrvereines zu stellen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind neben der Vorstandschaft alle Vereinsmitglieder der FF Hahnbach.

- (3) Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor den Ausschuss-Sitzungen der FF Hahnbach beim Vorsitzenden vorliegen.
- (4) Der Antrag ist kurz und prägnant zu begründen. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende/r dieser Ehrung würdig ist.
- (5) Insbesondere wird das Ehrenzeichen verliehen für:
 - Hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen (allgemein)
 - Besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
 - Langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Kommandant, Vorstand, Jugendwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, etc.)
 - Besondere Unterstützung bzw. Förderung der FF Hahnbach
 - Hervorragende Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen (allgemein) in der Marktgemeinde Hahnbach
 - Besondere Unterstützung bzw. Förderung der FF Hahnbach

§ 4 Beschlussfassung über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens beschließt die Vorstandschaft. Diese definiert sich nach §8 der Vereinsatzung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihungswürdigkeit erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit (einfache Mehrheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Wird der Antrag auf Auszeichnung mehrheitlich abgelehnt, erhält die vorschlagende Stelle spätestens drei Wochen vor der Verleihungsveranstaltung einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung der Ablehnung.

§ 5 Verleihung der Auszeichnung

- (1) Um einer Entwertung der Ehrenzeichen durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert. Demnach kann das Ehrenzeichen an maximal eine Person pro Jahr verliehen werden.
- (2) Die oben genannte Quote stellen einen Richtwert dar, welcher in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss des Ehrungsausschusses verändert

werden kann. Eine solche Erhöhung soll in den folgenden drei Jahren durch entsprechende Reduzierung der Verleihungen wieder ausgeglichen werden.

- (3) unabhängig von der oben genannten Quote wird das Ehrenzeichen an alle Ehrenmitglieder ausgehändigt.
- (4) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Kameradschaftsabends / Generalversammlung. In Ausnahmefällen kann eine Verleihung zu einem anderen Termin bzw. bei einem anderen Ereignis durch den Vorsitzenden festgelegt werden.
- (5) Die Verleihung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Die Ehrung wird für alle Uniformträger grundsätzlich in Dienstkleidung durchgeführt. Für alle anderen Teilnehmer wird würdige Zivilkleidung vorausgesetzt.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ehrenzeichen, Bandschnalle, Urkunde und Etui werden vom Feuerwehrverein getragen.

§ 9 Trageweise

- (1) Das Ehrenzeichen wird entweder als Reversnadel am Kragen der Uniform bzw. würdiger Zivilkleidung getragen, oder in Form der Bandschnalle. Beide Formen dürfen nicht gleichzeitig getragen werden.

§ 10 Aberkennung

- (1) Das Ehrenzeichen kann bei einem Fehlverhalten, das geeignet ist, das Ansehen der Feuerwehr allgemein oder im Speziellen in Hinblick auf die FF Hahnbach bzw. seiner Mitglieder zu schmälern oder zu schädigen, aberkannt und entzogen werden.

Antragsberechtigt dafür ist jedes Mitglied des Feuerwehrvereines. Die Entscheidung darüber trifft der Ehrungsausschuss, wenn dieser nach § 4 (3) beschlussfähig ist, in einfacher Mehrheit.

Eine Aberkennung ist immer dann vorzuschlagen, wenn Tatsachen bekannt werden die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat (z. B. Brandstifter, Kinderschänder, Terrorist, politisch Radikaler).

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am **05.10.2022** in Kraft.

Diese Ehrenordnung wurde im Monatsgespräch der Vorstandschaft und der Führungskräfte der aktiven Wehr vom **04.10.2022** einstimmig beschlossen. Die Satzung wird dem Markt Hahnbach zur Kenntnis vorgelegt.